

BASISVERTRAG Cloudarchiv

für Mitglieds-Nr.:

zwischen
(Name, Adresse)

(Firmenstempel)

- nachfolgend Mandant genannt -

und

GRÜN raw GmbH, Am Burgholz 33-35, 52372 Kreuzau

- nachfolgend raw genannt -

Präambel

Grundlage des Vertrages ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die auf Zuverlässigkeit, Diskretion und Loyalität beruht. Sowohl raw als auch Mandant sind bestrebt, die Leistungsfähigkeit beider Parteien durch diesen Vertrag sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

Die Parteien schließen hiermit den untenstehenden Vertrag, den beide Parteien zusichern gelesen und verstanden zu haben. Preislisten sind - soweit durch die angekreuzten Leistungen betroffen - beigelegt.

Der Vertrag beginnt zum und läuft auf unbestimmte Zeit. Er hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und kann frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß §2 gekündigt werden.

Der Vertrag umfasst folgende angekreuzten Leistungen und Vereinbarungen:

Thema	Leistungs- beschreibung <small>Datei</small>	Preisliste <small>Datei</small>	evtl. Sondervereinbarungen
<input type="checkbox"/> raw-Cloudarchiv mit Verarbeitung von E-Rechnungen	1BV_CIAr_600	1BV_PRL_600	

Es gelten die Preise zzgl. gesetzlicher MwSt. gemäß den oben angekreuzten Anlagen. Die Abrechnung erfolgt nach den Bedingungen dieses Vertrages. Beigefügt sind als wesentliche Vertragsbestandteile die Anlagen Auftragsdatenverarbeitung (Datei 1BV_ADV_Ver2.pdf) und TOM technisch organisatorische Maßnahmen (Datei TOM_32DSGVO-allg_Jul2024.pdf).

Kreuzau, den

....., den

.....
(GRÜN raw GmbH)

.....
(Unterschrift und Firmenstempel)

§ 1 Leistungsumfang

Die Leistungen werden für den Mandanten gemäß den im Deckblatt angekreuzten Themen und der hierzu beigefügten Anlage Leistungsbeschreibung erbracht.

Übergabepunkt der Leistungen ist datentechnisch die Übergabe von raw an die öffentlichen Telekommunikationseinrichtungen am Standort Kreuzau. Die Lieferung von Druckerzeugnissen erfolgt unfrei ab Kreuzau.

Der Mandant stellt sicher, dass die für eine störungsfreie Erbringung der Leistung erforderliche Hardware in seinem Unternehmen nach dem Stand der Technik installiert ist.

§ 2 Kündigung

Der Vertrag kann nach frühestens zum Ende der Mindestvertragsdauer mit einer Frist von 6 Monaten jeweils zum Monatsende gekündigt werden. Sind Sondervereinbarungen mit Zeiträumen für Pauschalen vereinbart worden, gelten diese Zeiträume als Mindestvertragsdauer.

§ 3 Verarbeitungstermine und Leistungsverzögerungen

- 3.1 Beide Vertragsparteien sind bestrebt, die vereinbarten Termine zur Lieferung oder Bereitstellung von Leistungen einzuhalten.
- 3.2 Durch Stromausfall ausserhalb unseres Gebäudes, Maschinenausfall insbesondere im Bereich der Telekommunikation, Streik oder durch Fälle höherer Gewalt können sich kurzfristige Verzögerungen der Verarbeitungstermine ergeben. Diese sind von raw nicht zu vertreten und berechtigen den Mandant zu keinerlei Schadenersatzforderungen.
- 3.3 Bei längerem Maschinenstillstand wird raw mit den wichtigsten Verarbeitungen auf eine entsprechende Ersatztechnik ausweichen.
- 3.4 Beide Vertragsparteien verzichten jedoch gegenseitig auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen infolge verspäteter Lieferung.
- 3.5 Kommt der Mandant mit seinen Leistungen gemäß § 6 länger als 30 Kalendertage in Verzug, ist raw berechtigt, die Leistungen gemäß § 1 einzustellen und die Nutzung der zur Verfügung gestellten Software zu unterbinden.

§ 4 Haftung seitens raw

Die raw sichert zu, die Arbeiten mit der entsprechenden Sorgfalt auszuführen.

- 4.1 Die raw verpflichtet sich, fehlerhafte Arbeiten, die in ihrem Rechenzentrum ausgeführt wurden, nachzubessern, wenn Mängel nachweisbar auf Maschinenfehlern, Bedienungsfehlern durch Mitarbeiter der raw oder Programmfehlern beruhen.
- 4.2 Eine Pflicht zur Nachbesserung besteht seitens raw nur dann, wenn die Fehlermeldung innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch 6 Wochen

nach Übergabe der Leistung durch die raw, schriftlich angezeigt wird.

- 4.3 Bei fehlerhafter Dateneingabe hat raw das Recht, eine Richtigstellung erst anlässlich der nächsten Verarbeitung vorzunehmen, wenn eine Neudurchführung der Arbeit mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre und sich eine Richtigstellung bei der nächsten Verarbeitung ohne weiteres durchführen lässt.
- 4.4 Über die kostenlose Nachbesserung zum schnellstmöglichen Termin hinaus sind weitergehende Ansprüche des Mandanten an raw ausgeschlossen. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, anderen Vermögensschäden und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine weitergehende Haftung als in diesem Vertrag ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

§ 5 Haftung seitens Mandant

Der Mandant steht dafür ein, daß die von raw überlassene Software und Daten nicht von Dritten verändert oder kopiert werden, Dritten nicht zugänglich gemacht werden sowie notwendige Einrichtungen von Software-, Datenbank- und Betriebssystemeinstellungen nicht geändert werden. Der Mandant ist für seine daten inhaltlich vollständig allein verantwortlich.

§ 6 Preise und Rechnungslegung

- 6.1 Die Leistungen der raw werden gemäß jeweils gültiger Preisliste berechnet. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten sind als Anlagen beigefügt. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Der monatliche Rechnungsbetrag wird am 3. Werktag eines Folge-monats per Lastschrift eingezogen. Erteilt der Mandant keine SEPA-Basislastschrift wird der Rechnungsbetrag um die Finanzierungskosten in Höhe von 2% des Nettorechnungsbetrages erhöht. Der Rechnungsbetrag ist dann binnen 30 Tagen netto fällig.
- 6.2 Abweichend von 6.1 Satz 1 werden für den Fall, dass in der Tabelle auf Seite 1 dieses Vertrages in der Spalte 'evtl. Sondervereinbarungen' Beträge eingetragen sind, diese anstelle der sich ergebenden Zähler für die dort angegebene Zeiträume und die entsprechenden Themen berechnet. Die Abrechnung erfolgt in Form einer umsatzsteuerrechtlichen Dauerrechnung. Nach Ablauf des Zeitraums erfolgt die Berechnung gemäss 6.1 Satz 1.
- 6.2 Telekommunikationseinrichtungen betreibt jede Vertragspartei auf ihrer Anschlussseite auf eigene Kosten und Gefahr.

- 6.3 Alle Rechnungsbeträge und Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 6.4 Wird ein Bankeinzug nicht fristgerecht bedient oder eine Rechnung nicht zum fälligen Termin bezahlt tritt Verzug ein.
- 6.5 Sonderleistungen und Leistungen, die über den Leistungsumfang einer Pauschalvereinbarung gemäß inkludierter Leistungsbeschreibung hinaus gehen, werden nach separater Beauftragung durch den Mandanten seitens raw erbracht. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere solche Ergänzungen und Veränderungen der Software, die der Mandant definiert oder auf einen konkreten Termin realisiert haben will.
- 6.6 Geänderte Preislisten werden von der raw sechs Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben und können vom Mandant zum Versand angefordert werden.

§ 7 Geheimhaltung / Datenschutz

- 7.1 Sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des Mandanten, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind, werden streng vertraulich behandelt und Dritten nicht weitergegeben.
- 7.2 Die Mitarbeiter der raw haben sich arbeitsvertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet.
- 7.3 Darüber hinaus sind alle Mitarbeiter der raw auf das Datengeheimnis nach Maßgabe des § 53 BDSG neu verpflichtet und auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen worden.
- 7.4 Die raw verpflichtet sich gegenüber dem Mandanten, sämtliche Daten und Unterlagen, die von raw verarbeitet und aufbewahrt werden, streng vertraulich zu behandeln und sie in keiner Weise unbefugten Dritt-personen zugänglich zu machen.
- 7.5 Die Verpflichtungen des § 7 gelten für die Laufzeit des Vertrages und den Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages.
- 7.6 Der Mandant ist für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe von personenbezogenen Daten an raw verantwortlich. raw wird die betreffenden Daten ausschließlich nach Anweisungen des Mandanten und für dessen Zwecke verarbeiten. raw wird die betreffenden Daten nach den Anforderungen des Standes der Technik vor Missbrauch und Verlust in einem Umfang schützen, der den Forderungen des BDSG neu entspricht.

§ 8 Eigentums-, Urheber- und Verwendungsrechte

- 8.1 Die Eigentums-, Urheber- und Verwendungsrechte an allen durch raw erstellten Programmen und Organisations-unterlagen verbleiben bei raw. Dies gilt auch, wenn Software auf Rechnern installiert wird, die nicht im Besitz des Mandanten sind.
- 8.2 Dem Mandanten ist untersagt, Programme der raw zu kopieren und an fremde Dritte sowie Beteiligungsgesellschaften weiterzugeben oder ihnen zugänglich zu machen.
- 8.3 Mit Ablauf dieses Vertrages sind alle Programme, die auf Rechnern des Mandanten oder in dessen Auftrag auf Rechnern, die nicht in seinem Besitz sind, installiert sind und dieses Vertragsverhältnis berühren, unverzüglich zu löschen. Dies gilt insbesondere auch

- für Sicherungskopien. Hierzu ist den Mitarbeitern der raw ein entsprechender Zugang zu gewähren. Diese Deinstallation hat gegen Erstattung des Aufwandes durch Mitarbeiter der raw zu erfolgen.
- 8.4 Der Mandant ist und bleibt auch nach Beendigung des Vertrages Eigentümer der Daten.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann gehalten, die unwirksamen Vertragsteile durch rechtsgültige Vertragsformulierungen, die diesen entsprechend sind, zu ersetzen.

§ 10 Schriftform

Die Kündigung und Vertragsänderungen ausgenommen § 6 bedürfen der Schriftform in der Form Einschreiben mit Rückschein oder der persönlichen Übergabe mit Empfangsbestätigung.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Kreuzau und Gerichtsstand für beide Parteien ist Düren.